

## Beschluß

In der Parteigerichtssache  
des Herrn F aus B

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU Kreisverband B-W,  
vertreten durch seinen Vorsitzenden,  
Herrn Dr. W, Mda aus B

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU in seiner Sitzung am 26. August 1997 in Bonn durch

Präsident des Oberlandesgerichtes a.D. Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzenden-

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke

Rechtsanwältin Petra Kansy

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

- I. Unter Aufhebung des Beschlusses des Landesparteigerichtes der CDU des Landesverbandes Berlin vom 17. September 1996 - LPG 2/1996 - wird festgestellt, daß die in der Versammlung des CDU-Ortsverbandes B-W-S zur Wahl der Delegierten für die Wahlkreisvertreterversammlung vom 27.11.1995 durchgeführten Wahlen unwirksam waren.
- II. Im übrigen wird die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.
- III. Das Verfahren ist gebührenfrei.

## Gründe

I.

Der Antragsteller ist Mitglied des Kreisverbandes B-W der CDU im Ortsverband B-W-S.

Im Oktober 1995 hatte der Ortsverband B-W-S. 235 Mitglieder. Zum 01. November 1995 erhöhte sich die Mitgliederzahl auf 241, da zwei weitere Ortsverbände des Kreisverbandes B-W aufgelöst und dem Ortsverband B-W-S zugewiesen wurden.

Am 27. November 1995 fand eine ordentliche Mitgliederversammlung des Ortsverbandes B-W-S mit Neuwahlen statt. Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung sah die Entlastung des Schatzmeisters vor, nicht aber die des Ortsvorstandes. Tatsächlich wurde sowohl dem Schatzmeister als auch dem Ortsvorstand Entlastung erteilt. Es wurden unter anderem Mitglieder des alten Ortsvorstandes erneut in den Vorstand gewählt.

Bei den Wahlen der Delegierten zum Kreisparteitag wurden 13 Vertreter gewählt. Dabei wurden eine Mitgliederzahl von 241 und ein Delegiertenschlüssel von 1 : 20 zugrundegelegt. Der auf der Liste der Delegierten kandidierende Antragsteller erreichte Platz 20 und wurde nicht gewählt.

Der Antragsteller hat sowohl die Vorstandswahlen als auch die Delegiertenwahlen vom 27. November 1995 vor dem Kreisparteigericht B-W angefochten. Er rügt, daß die Mitglieder des alten Ortsvorstandes bei den Neuwahlen nicht wählbar gewesen seien, da der alte Ortsvorstand nicht wirksam entlastet worden sei. Was die Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag angehe, so sei diese rechtswidrig erfolgt, da auf der Basis von 235 Mitgliedern lediglich 12 Delegierte hätten gewählt werden dürfen. Die Wahl von nur 12 Delegierten hätte ein völlig anderes Ergebnis zur Folge haben können.

Das Kreisparteigericht B-W hat die Anfechtung mit Beschluß vom 07. März 1996 zurückgewiesen. Es hat die vom Antragsteller vermißte Entlastung des Ortsvorstandes nicht für erforderlich gehalten. Hinsichtlich der Delegiertenwahl hat es dem Antragsteller ein Rechtsschutzbedürfnis für die Anfechtung abgesprochen, weil es unter sämtlichen denkbaren Konstellationen ausgeschlossen gewesen sei, daß bei einer Beschränkung der zu wählenden Delegierten auf die Zahl 12 der Antragsteller als Delegierter zum Kreisparteitag gewählt worden wäre.

Am 26.04.1996 hat der Antragsteller beim Landesparteigericht B gegen den Beschluß des Kreisparteigerichts Beschwerde eingelegt und sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt.

Das Landesparteigericht hat die Beschwerde mit Beschluß vom 17. September 1996 zurückgewiesen. Es hat zur Frage der Entlastung des alten Ortsvorstands auf die Ausführungen des Kreisparteigerichts vollumfänglich Bezug genommen und sich diesem angeschlossen. Das Landesparteigericht hat überdies auch die Anfechtung der Delegiertenwahlen für unbegründet gehalten. Es vertrat die Auffassung, daß der Ortsverband berechtigt gewesen sei, 13 Delegierte zum Kreisparteitag zu wählen, da der Mitgliederstand zum 01. November 1995 mit insgesamt 241 Mitgliedern aufgrund des Mitgliederzuwachses nach Auflösung zweier Ortsverbände zu berücksichtigen gewesen sei.

Es sei das Recht aller Mitglieder, durch Delegierte auf den Vertreterversammlungen der nächst höheren Gliederstufe vertreten zu sein. Durch Strukturmaßnahmen des Kreisverbandes könne dieses Recht der

Mitglieder nicht zeitweise suspendiert werden. Die Stichtagsregelung der Kreissatzung sei mit Rücksicht auf das Demokratieprinzip dahingehend zu verstehen, daß hinsichtlich der zu entsendenden Delegierten die Anzahl der zu berücksichtigenden Mitglieder aufgrund des letzten Tätigkeitsberichtes des aufgelösten Ortsverbandes dem aufnehmenden Ortsverband anteilig zuzurechnen sei.

Der Antragsteller hat gegen den Beschluß des Landesparteigerichts am 10. März 1997 Rechtsbeschwerde beim Bundesparteigericht der CDU eingelegt. Er beantragt die Aufhebung der Beschlüsse vom 17. September 1996 sowie die Annullierung der Wahlen vom 27. November 1995. Der Antragsteller wiederholt sein bisheriges Vorbringen zur Frage der Entlastung des Vorstandes und der Rechtmäßigkeit der Delegiertenwahlen und beanstandet die Unterzeichnung des Beschlusses des Landesparteigerichts.

Der Antragsgegner beantragt die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde und macht sich zur Begründung die Ausführungen des Kreisparteigerichtes in vollem Umfange zu eigen.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nur zum Teil begründet.

1. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist der angefochtene Beschluß des Landesparteigerichts ordnungsgemäß unterschrieben (§ 32 Abs. 1, § 44 PGO, § 117 Abs. 1 VwGO).
2. Soweit der Antragsteller seine Wahlanfechtung auf mangelnde Entlastung des alten Ortsvorstandes stützt, ist festzustellen, daß auch ohne eine Entlastung des Vorstands eine Wiederwahl der alten Mitglieder des Ortsvorstands möglich war. Die Entlastung stellt keinen Akt der politischen Billigung der Vorstandstätigkeiten in der vergangenen Legislaturperiode dar und ist somit nicht Voraussetzung für Vorstandsneuwahlen. Es handelt sich bei der Entlastung vielmehr um eine dem Verbandsrecht eigentümliche Erklärung, die einen verzichtsähnlichen Charakter im Hinblick auf mögliche Schadenersatzansprüche des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber dem Amtsträger besitzt.
3. Die Anfechtung der Delegiertenwahlen hat in der Sache Erfolg.

Der Antragsteller beanstandet zurecht, daß in der Hauptversammlung vom 27. November 1995 bis zu 13 Delegierte zum Kreisparteitag gewählt werden konnten. Tatsächlich hätten nur 12 Delegierte gewählt werden dürfen. § 12 Abs. 2 der Satzung des Kreisverbandes B-W regelt, daß die Ortsverbände für je 20 Mitglieder einen Delegierten zum Kreisparteitag entsenden können und für die restlichen Mitglieder ein weiterer Delegierter entsandt wird. Hierfür ist die Zahl der Mitglieder maßgeblich, die im Tätigkeitsbericht des Ortsverbandes für den vergangenen Monat angegeben wurden. Der für die Delegiertenwahlen am 27.11.1995 maßgebliche Stichtag war somit der 31.10.1995.

Zum 31.10.1995 hatte der Ortsverband B-W-S unstreitig 235 Mitglieder. Nach der Bestimmung des § 12 Abs. 2 der Kreissatzung ergibt sich hieraus eine Anzahl von 12 Delegierten, die zum Kreisparteitag entsandt werden konnten: 11 Delegierte für 220 Mitglieder zuzüglich 1 Delegierter für die restlichen 15 Mitglieder, insgesamt also 12 Delegierte.

Auch der besondere Umstand, daß zum 01. November 1995 zwei andere Ortsverbände in Berlin aufgelöst und deren Mitglieder auf andere Ortsverbände in B-W verteilt worden sind, kann die eindeutige Satzungsregelung des § 12 Abs. 2 nicht durchbrechen.

Die Angleichung der Ortsverbände an die Größe der Wahlkreise ist nach dem Vorbringen des Antragsgegners ein in Berlin übliches Verfahren.

Der Kreisparteitag beschließt über die Auflösung von Ortsverbänden, damit die Größe der Wahlkreise der Größe der Ortsverbände in etwa entspricht. Die Mitglieder der Ortsverbände haben regelmäßig die freie Wahl, in welchen Ortsverband sie nach Auflösung ihres eigenen Ortsverbandes gehen wollen.

Der Antragsgegner hat in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, daß die fragliche Umstrukturierung zum 01.11.1995 verspätet gewesen sei, zumal der Kreisparteitag bereits im Frühjahr 1995 die Angleichung der Ortsverbände an die Größe der Wahlkreise beschlossen habe. Bei einer frühzeitigen Auflösung der Ortsverbände und einer rechtzeitigen Angleichung der Mitgliederzahlen wäre für den maßgeblichen Berichtszeitraum Oktober 1995 im Ortsverband B-W-S von einer Mitgliederzahl von 241 auszugehen gewesen. Da jedoch die rechtzeitige Angleichung der Mitgliederzahl durch den Kreisvorstand versäumt worden war und der Ortsverband bis zum 31.10.1995 lediglich 235 Mitglieder in seiner Kartei aufwies, mußten die mit Wirkung zum 01.11.1995 aus den aufgelösten Ortsverbänden aufgenommenen Mitglieder bei der Wahl der Delegierten unberücksichtigt bleiben. Die Satzung des Kreisverbandes sieht keine Ausnahmeregelung für den Fall vor, daß sich der Mitgliederbestand durch die Auflösung von zwei Ortsverbänden kurzfristig erhöht. Es waren deshalb lediglich 12 Delegierte zum Kreisparteitag zu wählen.

Der Antragsteller ist dadurch, daß unzutreffenderweise 13 statt 12 Delegierte zum Kreisparteitag gewählt wurden, in seinen Rechten beschwert. Er hatte für die Delegiertenwahlen kandidiert, konnte jedoch ausweislich des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 27.11.1995 in der Liste mit 17 Stimmen lediglich Platz 20 erreichen. Zur Jahreshauptversammlung am 24.11.1995 erschienen 64 wahlberechtigte Mitglieder des Kreisverbands B-W. Hätten die 64 Mitglieder nur bis zu 12 Stimmen an die 30 Kandidaten für die Delegiertenwahl vergeben dürfen, hätte die Stimmgewichtung bei jedem einzelnen Kandidaten anders ausfallen können.

Es kann hier dahingestellt bleiben, wie viele Stimmen der Antragsteller in welcher denkbaren Konstellation und bei welcher Stimmenverteilung auf sich hätte vereinen können, wenn nur 12 Delegierte gewählt worden wären. Auch wenn es unter jedweder denkbaren Konstellation unwahrscheinlich erscheint, daß der Beschwerdeführer als Delegierter zum Kreisparteitag gewählt worden wäre, so ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß er so viele Stimmen auf sich hätte vereinen können, daß er erfolgreich zum Delegierten gewählt worden wäre.

Aufgrund der Tatsache, daß nicht auszuschließen ist, daß der Antragsteller zum Delegierten gewählt worden wäre, wenn die Mitglieder lediglich 12 Delegierte gewählt und ihre Stimmen möglicherweise anders vergeben hätten, ist der Antragsteller in seinen Rechten beschwert. Es war deshalb die Unwirksamkeit der Wahl der Delegierten für die Wahlkreisvertreterversammlung vom 27. November 1995 festzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 Parteigerichtsordnung.